

DIE LETZTEN ÄNDERUNGEN IM POLNISCHEN RECHT

BULLETIN

ARBEITSRECHT

Am 3. November 2009 ist die Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 8. Oktober 2009 in Kraft getreten, die die Verordnung über die besonderen Grundsätze der Erteilung eines Erholungsurlaubs, der Bestimmung und Vergütungsauszahlung für den Zeitraum des Urlaubs sowie der Urlaubsabfindung für den Urlaub, änderte. Mit der Verordnung wurden folgende Änderungen eingeführt:

- der Ausschlusskreises hinsichtlich der Berücksichtigung der Vergütung und anderer Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bei der Bestimmung der Vergütung für die Zeit des Erholungsurlaubs wurde erweitert, und nämlich bei der Bestimmung dieser Vergütung wird derzeit der Ausgleichsbetrag für die Arbeitsvergütung bis zur minimalen Höhe der Arbeitsvergütung nicht berücksichtigt;
- es wurde Regelung eingeführt, nach der die Bestandteile der Vergütung, die dem Arbeitnehmer für die längeren Zeiträume als einen Monat zustehen, die innerhalb 3 Monaten ausgezahlt wurden, die den Monat des Erwerbs des Rechts auf Urlaub unmittelbar vorangehen, werden bei der Bestimmung der Urlaubsabfindung in der durchschnittlichen Höhe aus diesem Zeitraum berücksichtigt;
- es wurde Regelung eingeführt, nach der die Urlaubsabfindung für jeden Urlaubstag, der sich durch die Teilung der monatlichen Vergütungen durch den Koeffizient ergibt, von dem § 19 spricht, durch die Zahl, die der täglichen Arbeitszeitnorm entspricht, die für den Arbeitnehmer gilt, geteilt wird;
- Bestimmung, dass der Wert des Koeffizienten, der der Bestimmung der Abfindung für einen Urlaubstag im Falle der Personen die im nichtvollem Ausmaß der Arbeitszeit beschäftigt sind, dient, nimmt proportional zum Ausmaß der Arbeitszeit dieses Arbeitnehmers ab.

STEUERRECHT

Am 17. November 2009 ist die Verordnung des Ministerrates vom 15. Oktober 2009 über der Erteilung einiger Vergünstigungen bei Zahlung der Steuerschulden, die eine staatliche Hilfe für die Einstellung der Arbeitnehmer, die sich in einer besonders ungünstigen Lage befinden sowie für die Einstellung der behinderten Arbeitnehmer darstellt, in Kraft getreten. Die Verordnung führte folgendes ein;

- die Möglichkeit für die kleineren, mittleren und großen Unternehmen sich um Erteilung von Vergünstigungen bei Zahlung der Steuerschulden zu bewerben, die eine staatliche Hilfe für Einstellung der Arbeitnehmer, die sich in einer besonders ungünstigen Lage befinden sowie für Einstellung der behinderten Arbeitnehmer, darstellt;
- von der Anwendung der Verordnung wurden die Subjekte ausgeschlossen, die ihre Tätigkeit im Kohlensektor; im Sektor der Herstellung landwirtschaftlicher Grundprodukte, die von der

Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1857/2006 umfasst wurden, wie auch die landwirtschaftlichen Produkte zu verarbeiten und diese in den Verkehr in bestimmten Fällen zu bringen.

RECHTSPRECHUNG DES POLNISCHEN VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Am 10. November 2009 hat der polnische Verfassungsgerichtshof (Trybunał Konstytucyjny) den Urteil in der Sache Az. P 88/08 erlassen, in dem er festgestellt hat, dass der Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2003 - Insolvenz- und Sanierungsrecht, in dem Bereich, der sich auf den Schuldner bezieht, der nicht vom Rechtsanwalt oder Rechtsberater vertreten wird, mit dem Art. 45 Abs. 1 sowie mit dem Art. 32 Abs. 1 der polnischen Verfassung unvereinbar ist.

Der polnische Verfassungsgerichtshof betonte, dass die Rücksendung des Antrags, der irgendwelche Mängel aufweist, ist eine Sanktion die nicht proportional zu Ergebnissen ist, denen sie dienen sollte, wenn dieser Fall den Schuldner betrifft, der nicht vom Rechtsanwalt vertreten wird. Unzulässig ist nämlich die Strenge hinsichtlich der Partei, die sich selbst vertritt, ohne dabei den Bevollmächtigten zu beauftragen.

RECHTSPRECHUNG DES POLNISCHEN OBERSTEN GERICHTS

Am 2. September 2009 hat das polnische Oberste Gericht (Sąd Najwyższy) den Beschluss gefasst, in dem er gem. Art. 8 Abs. 2 a des Gesetzes vom 3. Oktober 1998 über Sozialversicherungssystem festgestellt hat, dass der Arbeitgeber dessen Arbeitnehmer zu seinem Gunsten nach dem mit einem Dritten geschlossenen Werkvertrag Arbeit leistet, Zahler des Pensionsversicherungs-, Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsbeitrags aufgrund dieses Vertrages ist (Az. II UZP 6/09).

Das Oberste Gericht erklärte, dass die Zahlerpflichten das Subjekt belasten sollten, zu dessen Gunsten die Arbeit im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrages tatsächlich geleistet wird. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass sich aus den Vorschriften des Gesetzes über Sozialversicherungssystem ergibt, dass der Zahler gerade der Arbeitgeber ist, und die Einnahme aufgrund des zivilrechtlichen Vertrages ausschließlich in der Bemessungsgrundlage der Beiträge aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.

Im Falle irgendwelcher Fragen oder Zweifel stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maciej Szulikowski

Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner

M. Szulikowski und Partner

Anwaltskanzlei